

Ergebnisbericht des Ausschusses Schadenversicherung

**Auswirkungen von Covid-19 auf die actuarielle  
Reservierung in der Schaden-/Unfallversicherung**

Köln, 20. Januar 2021

## **Präambel**

Der Ausschuss Schadenversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.<sup>1</sup>

## **Zusammenfassung**

Der Ergebnisbericht behandelt Fragestellungen zur aktuariellen Bewertung von Schadenrückstellungen im Jahr 2020 vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und betrifft Aktuare, die im Rahmen der Abschlusserstellung, Validierung, Prüfung oder in anderer Rolle mit der Bewertung von Schadenrückstellungen zum 31. Dezember 2020 befasst sind.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.<sup>2</sup>

## **Verabschiedung**

Der Ergebnisbericht ist am 20. Januar 2021 durch den Ausschuss Schadenversicherung verabschiedet worden.

---

1

Der Ausschuss dankt der Unterarbeitsgruppe „Auswirkungen von COVID19 auf die aktuarielle Reservierung in der Schaden-/Unfallversicherung“ ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Marion Beiderhase, Dr. Frederik Boetius, Tatjana Filatov, Simone Finke, Ole Müller, Heidrun König, Dr. Christian Pfannschmidt, Adrian Schwickert und Franziska Thieme.

2

Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Überblick und Zielsetzung.....</b>	<b>5</b>
1.1. <i>Überblick.....</i>	<i>5</i>
1.2. <i>Zielsetzung.....</i>	<i>6</i>
<b>2. Spartenübergreifende Beobachtungen.....</b>	<b>7</b>
2.1. <i>Veränderungen in der Saisonalität des Schadenanfalls .....</i>	<i>7</i>
2.2. <i>Veränderungen in der Saisonalität der Schadenmeldung.....</i>	<i>8</i>
2.3. <i>Veränderungen im Schadenaufkommen.....</i>	<i>8</i>
2.4. <i>Veränderungen in der Schadenabwicklung .....</i>	<i>9</i>
2.5. <i>Intensivierte Schadeninventur in Q2 .....</i>	<i>11</i>
2.6. <i>Veränderungen in der Prämienstruktur.....</i>	<i>12</i>
2.7. <i>Auswirkungen auf die Prämienrückstellung .....</i>	<i>13</i>
2.8. <i>Änderungen im rechtlichen Umfeld .....</i>	<i>14</i>
2.9. <i>Datenqualität.....</i>	<i>16</i>
2.10. <i>Selektionseffekte innerhalb des Portfolios.....</i>	<i>18</i>
2.11. <i>Analyse der Segmentierung.....</i>	<i>18</i>
2.12. <i>Spezielle Aspekte der Rückversicherung.....</i>	<i>19</i>
<b>3. Spartenspezifische Beobachtungen .....</b>	<b>21</b>
3.1. <i>Unfall.....</i>	<i>21</i>
3.2. <i>Haftpflicht.....</i>	<i>21</i>
3.2.1. <i>Privathaftpflicht .....</i>	<i>21</i>
3.2.2. <i>Gewerbehaftpflicht: Produkthaftpflicht.....</i>	<i>21</i>
3.2.3. <i>Gewerbehaftpflicht: Berufshaftpflicht.....</i>	<i>22</i>
3.2.4. <i>Gewerbehaftpflicht: Berufshaftpflicht Heilwesen.....</i>	<i>23</i>
3.2.5. <i>Gewerbehaftpflicht: Betriebshaftpflicht .....</i>	<i>23</i>
3.3. <i>Kraftfahrt .....</i>	<i>23</i>
3.4. <i>Sach .....</i>	<i>25</i>
3.5. <i>Transport .....</i>	<i>25</i>

3.6. <i>Luftfahrt</i> .....	25
3.7. <i>Kredit/Kaution</i> .....	26
3.8. <i>Rechtsschutz</i> .....	27
3.8.1. Gesetzliche Entwicklungen und Rahmenbedingungen .....	27
3.8.2. Besonderheiten im Geschäftsverlauf (Geschäftsvolumen, Schadenerfahrung) .....	28
3.8.3. Auswirkungen auf die aktuariellen Verfahren .....	29
3.9. <i>Sonstige: Auslandskrankenversicherung</i> .....	29
3.10. <i>Sonstige: Betriebsschließungsversicherung</i> .....	29
3.11. <i>Sonstige: Reiserücktritt</i> .....	30
3.12. <i>Sonstige: Schutzbrief</i> .....	32
3.13. <i>Sonstige: Cyber-Versicherungen</i> .....	32
3.14. <i>Sonstige: Veranstaltungen</i> .....	32
<b>4. Schlussbemerkungen</b> .....	<b>34</b>

# 1. Überblick und Zielsetzung

## 1.1. Überblick

Die Covid-19-Pandemie („Corona-Krise“) hat weltweit zu Veränderungen in den persönlichen und beruflichen Lebenssituationen geführt. Eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Vorkehrungen soll die Ausbreitung des Virus verlangsamen.

Diese Beschränkungen beeinflussen auch stark die Versicherungsbranche. Aufgrund der Lockdown-Maßnahmen und Distanzierungsvorgaben kommt es zu weniger Kontakten, das Reisen ist eingeschränkt worden, und viele sportliche Aktivitäten sind untersagt. Dies führt zu einem teilweise signifikanten Rückgang an Schäden im Vergleich zu den Vorjahren.

Aber auch finanzgetriebene Entscheidungen bedingt durch die ökonomische Gesamtsituation und Verhaltensveränderungen (wie das Abschließen von Zusatzversicherungen oder erhöhte Gesundheitsvorkehrungen) aufgrund der Pandemie führen zu Effekten in der Schadenversicherung, die die aktuarielle Bewertung stark beeinflussen können.

Besonders in den Monaten März bis Mai 2020, in denen der erste, sehr einschränkende und weitgreifende Lockdown in Deutschland stattfand, zeigen sich in den aktuariellen Datensysteme in bestimmten Sparten große Ausreißer. Segmentabhängig wurden diese Effekte im Laufe des Jahres ausgeglichen oder haben sich in den Folgemonaten sogar verstärkt. Der zweite Lockdown ab November 2020 hat zu weiteren, zunächst weniger heftigen Eingriffen in das öffentliche, private und wirtschaftliche Leben geführt, die später intensiviert wurden und zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Ergebnisberichts noch andauern.

Die Schadenquoten können durch den Einfluss von Covid-19 je nach Portfolio und Vertragsbedingungen im Vergleich zum Vorjahr erhöht (z.B. in der Sparte Betriebsunterbrechung), reduziert (z.B. bei Kraftfahrthaftpflicht) oder kaum betroffen sein.

Die Herausforderung der aktuariellen Bewertung liegt darin, Covid-19-bedingte Veränderungen zu erkennen und für zukünftige Projektionen richtig zu beurteilen. Einmaleffekte sollten herausgerechnet werden, während Trends und langfristige Folgen in die mathematische Berechnung integriert werden sollten.

## 1.2. **Zielsetzung**

Ziel dieses Ergebnisberichts ist die Behandlung von Fragen zur aktuariellen Bewertung von Schadenrückstellungen im Jahr 2020 vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie. Der Fokus liegt hierbei auf der Bewertung und der Validierung der Schadenrückstellung im Rahmen der Abschlusserstellung zum 31. Dezember 2020 des deutschen Erstversicherungsgeschäfts in den Sparten der Schaden-/Unfallversicherung.

Bisherige Beobachtungen zu den Covid-19-bedingten Auswirkungen auf den aktuariellen Datenhaushalt sowie zu aktuariellen Verfahren werden dargestellt und wichtige Fragestellungen, wie man als Aktuar dieses Ausnahmeereignis bewerten kann, erörtert. Zusätzlich werden die Spezifika besonders stark durch die Covid-19-Pandemie betroffener Sparten erläutert. Der Ergebnisbericht gibt den Kenntnisstand Anfang Januar 2021 wieder.

## **2. Spartenübergreifende Beobachtungen**

In diesem Kapitel werden zunächst die spartenübergreifenden Beobachtungen dargestellt. Dabei wird zunächst auf schadenseitige Effekte eingegangen, die vom Schadenanfall (Kap. 2.1) über die Schadenmeldung (Kap. 2.2) und das Schadenaufkommen (Kap. 2.3) genauso wie in der Schadenabwicklung (Kap. 2.4 und 2.5) zu beobachten sind.

Ergänzend werden in Kapitel 2.6 die Auswirkungen auf die Prämienstruktur beschrieben. Zukünftige zu erwartende Covid-19-bedingte Trends und die Auswirkungen auf die Prämienrückstellung zum 31.12.2020 finden sich in Kapitel 2.7.

Neben zu berücksichtigenden Änderungen im rechtlichen Umfeld (Kap. 2.8) und Auswirkungen auf die Datenqualität (2.9) werden auch Selektionseffekte innerhalb einzelner Portfolien (Kap. 2.10) und Analysen zur Segmentierung homogener Risikogruppen (Kap. 2.11) thematisiert. Abschließend werden Effekte in der Rückversicherung (Kap. 2.12) untersucht.

### **2.1. *Veränderungen in der Saisonalität des Schadenanfalls***

Ein Rückgang der Schadenmeldungen eines Segments im 2. Quartal führt dazu, dass sich am Geschäftsjahresende der Schadenbestand des aktuellen Anfalljahres anders darstellt als in den Vorjahren – es sind anteilmäßig weniger Schäden mit einem Alter von sechs bis neun Monaten enthalten als in den Vorjahren. Gleiches gilt, wenn die Intensität des Schadengeschehens in einem Quartal deutlich über die Vorjahre hinausgeht. Der Effekt wird sichtbar, wenn man eine Modellrechnung mit Anfallquartalen und Abwicklungsquartalen mit der korrespondierenden Rechnung auf Jahresbasis vergleicht. Historische Chain-Ladder-Abwicklungsfaktoren können dann bei einer Reservierung auf Jahresbasis zu einer Verschätzung führen. Deren Richtung – Über- oder Unterschätzung – hängt von den quartalsweisen Abwicklungsfaktoren und dem Zeitpunkt von Veränderungen ab. Eine dedizierte Überprüfung der Abwicklungsfaktoren zum Jahresende ist daher unerlässlich, und es empfiehlt sich, für das Kalenderjahr 2020 auf eine quartalsweise Analyse überzugehen und dazu entsprechende Daten der Vorjahre für das erste und zweite Abwicklungsjahr hinzuzuziehen.

Um entsprechende Sachverhalte zu identifizieren kann, neben der Abstimmung mit den betreffenden Schadenabteilungen, auch der Verlauf der monatlichen Schadenmeldungen herangezogen werden.

## **2.2. *Veränderungen in der Saisonalität der Schadenmeldung***

Neben den Veränderungen in der Saisonalität des Schadenanfalls sind auch mögliche Unterschiede in der Saisonalität der Schadenmeldung zu untersuchen. Verspätete Schadenmeldungen durch etwa Aussetzen von Insolvenzmeldungen, Garantieverlängerungen oder erschwerte Schadenmeldung durch Geschäftsschließungen führen bei Betrachtung des Abwicklungsverhaltens auf Anfalljahresbasis zu einer horizontalen Verschiebung (siehe Kap. 2.4). Bei einer Betrachtung auf Meldejahresbasis sind diese Effekte als Veränderung in der Saisonalität des Schadenanfalls zu betrachten (siehe Kap. 2.1).

Zur Identifikation (insbesondere bzgl. möglicher Verschiebungen in der Schadenmeldung über den Bilanzstichtag hinaus) ist ein enger Austausch mit den betreffenden Schadenabteilungen angezeigt.

## **2.3. *Veränderungen im Schadenaufkommen***

In manchen Sparten ändert sich die Zusammensetzung des Schadenbestands nach Schadenhöhen.

Ein gestiegener Anteil an Großschäden führt normalerweise zu einer längeren, schwereren Schadenabwicklung. In einem multiplikativen Chain-Ladder-Modell bedeutet dies, dass im entsprechenden Anfalljahr tendenziell höhere Abwicklungsfaktoren zur Bewertung erforderlich sind.

Um entsprechende Sachverhalte zu identifizieren, kann neben der Abstimmung mit den betreffenden Schadenabteilungen auch der Verlauf der durchschnittlichen Schadenhöhen sowie die Zusammensetzung der Einzelschadenrückstellungen nach Größenklassen untersucht werden.

Soweit in einem Reservierungssegment Covid-19-bedingte Kumulschäden eingetreten sind, wird, wegen des häufig anderen Abwicklungsverhaltens, eine Separierung zu prüfen sein.

Ebenfalls sollte, sofern möglich, in bestimmten Sparten über eine generelle Separierung von durch Covid-19 bedingten Schäden aus den Schadendreiecken nachgedacht werden (siehe dazu die betroffenen Segmente in Kapitel 3).

Neben Änderungen in der Zusammensetzung der Schäden kann es auch zu anderen Veränderungen im Schadenbestand kommen, etwa aus Gründen der ökonomischen Entwicklung:

- Vermehrte Meldung von vermeintlich gedeckten, tatsächlich aber nicht gedeckten Schäden;
- Zunahme von Leistungserschleichung oder ggfs Betrug.



Soweit feststellbar, wäre dies bei der Interpretation insbesondere von Schadenstückzahlen zu beachten.

#### **2.4. *Veränderungen in der Schadenabwicklung***

Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beschäftigen auch die Schadenabteilungen der Versicherungsunternehmen. So ist in einigen (Teil-) Sparten ein Anstieg der Schadenmeldungen (bspw. Betriebsschließung in der Sachversicherung oder bestimmten Leistungsarten in Rechtsschutz) und in anderen ein Rückgang (bspw. Kraftfahrt oder Einbruchdiebstahl) zu verzeichnen. Daraus resultierend kann es in Sparten mit einer höheren Anzahl an Geschäftsjahresschäden aufgrund der erhöhten Belastung der Schadenbearbeitung zu einem Anstieg der Bearbeitungsrückstände und in Sparten mit einer geringeren Anzahl zu einer Reduktion von Bearbeitungsrückständen kommen. Eine Reduktion der Bearbeitungsrückstände kann ggf. auch im Zusammenhang mit einer intensivierten Schadeninventur stehen (siehe 2.5).

Weitere Effekte auf die Entwicklung der Bearbeitungsrückstände können sich aus der (zumindest während des Lockdowns) erfolgten Umstellung der operativen Schadenbearbeitung ins Homeoffice (bspw. technische Probleme bei der Umstellung auf die Homeoffice-Arbeit, fehlender Zugriff auf die Papierschadenakten) ergeben. Zudem ist zu beachten, dass sich im Rahmen der Steuerung der Schadenbearbeitung Verschiebungen in den Zuständigkeiten ergeben können (weniger ausgelastete Bereiche entlasten stark betroffene Bereiche).

Die Ursachen können jedoch auch außerhalb des Versicherungsunternehmens liegen: So führen die Schließung von Gerichten oder eine reduzierte Bearbeitung von Schäden nicht nur im Rechtsschutzbereich zu einer Zahlungsverzögerung, auch erschwerte Möglichkeiten von Besichtigungen für Gutachter / Sachverständige oder verschobene ärztliche Behandlung von Personenschäden führen zu einer gesamten Verschiebung der Schadenbearbeitung. Umgekehrt ist möglicherweise eine beschleunigte Einreichung von etwa Rechnungen zu beobachten, um Liquiditätsengpässe bei Vertretern dieser Berufsgruppen zu vermeiden.

Generell ist bei all diesen horizontalen Verschiebungen im Abwicklungsverhalten einerseits zu überlegen, ob der Effekt Meldungen, Zahlungen, und/ oder Schadenreserven betrifft. Andererseits stellt sich die Frage, ob es sich bei einer Verzögerung um eine dauerhafte Verschiebung des normalen Abwicklungsmusters handelt, oder ob bei einer Normalisierung der Covid-19-Pandemie und den damit zusammenhängenden Restriktionen und

Verhaltensänderungen eine Aufholung der verschobenen Entwicklung erwartet werden kann. Letzteres ist auch bei der Schätzung von Cashflows zu berücksichtigen.

Die Schwierigkeit in der aktuariellen Bewertung liegt dann darin, die Effekte zu quantifizieren und diese über die aktuariellen Modelle sachgerecht abzubilden. So kann ein Fortschreiben der vergangenen Analysen (roll-forward) dazu führen, dass die vor der Covid-19-Pandemie erwartete zukünftige Schadenabwicklung Effekte doppelt (Effekte, die in der 2020er Diagonale zu finden sind, aber zuvor für den späteren Verlauf der Abwicklung erwartet wurden) oder gar nicht (Effekte, die für die 2020er Diagonale erwartet wurden, aber (noch) nicht eingetreten sind) berücksichtigt.

Für die Identifikation der Veränderung ist zunächst ein enger Austausch mit den Schadenabteilungen elementar. Dabei können insbesondere Veränderungen im Zeitverlauf in den Schließquoten (bspw. über Schadenanzahldreiecke der offenen bzw. geschlossenen Schäden) sowie in der Anzahl der offenen Aktivitäten (Bearbeitungsrückstände) diskutiert werden.

Ergänzend geben im Rahmen der aktuariellen Analysen die Betrachtung von Paid-to-Incurred Ratios und Abwicklungsfaktoren, aber auch die Actual-versus-Expected-Analysen weitere Aufschlüsse. Sind Diagonaleffekte in der 2020er Diagonale festzustellen, bspw. begründet mit einer verlangsamten Schadenabwicklung? Wie groß ist die Diskrepanz zwischen Erwartung und dem Ist und welcher Teil wird sich ggf. verspätet realisieren?

Auch unterjährige Entwicklungen sind relevant, etwa ob bspw. durch den zweiten Lockdown im Herbst/ Winter ein Anstieg in den Schadenmeldungen festzustellen ist, welcher sich noch nicht in den Zahlungsdaten zeigt (vergleichbar mit einem Sturmereignis kurz vor dem Jahresende).

Schließlich stellt sich die Frage nach der Berücksichtigung der erlangten Erkenntnisse in der aktuariellen Analyse. Die vorzunehmenden Anpassungen sind offensichtlich sehr stark von dem vorliegenden zu berücksichtigenden Effekt sowie der Datengranularität (Jahres- vs. Quartals- vs. Monatsdreiecke) abhängig. Grundsätzlich sollten verstärkt Sensitivitäten berechnet werden, bspw. durch die Betrachtung multiplikativer und additiver sowie zahlungs- und aufwandsbasierter Modelle oder von verschiedenen vorzunehmenden Adjustierungen (bspw. Faktoren- / Diagonalausschlüsse). Falls eine Korrektur des zu betrachtenden Schadendreiecks (der 2020er Diagonale) sinnvoll erscheint, um auf diese Weise den „Covid-19-Effekt“ herauszurechnen und separat zu bewerten zu können, so wäre dies auf jeden Fall in einem separaten Schritt unter Beibehaltung der Originaldaten in den Systemen vorzunehmen, sowie die angewandte Adjustierung der Daten transparent und nachvollziehbar zu machen. Erscheint die Abschätzung der Effekte in Anbetracht unklarer

zukünftiger Effekte zu unsicher, kann gegebenenfalls auch eine temporäre Beibehaltung des Endschedenaufwands in Betracht gezogen werden, bis weitere Beobachtungspunkte vorliegen.

## 2.5. **Intensivierte Schadeninventur in Q2**

Das in Abschnitt 2.4 genannte Absinken der Anzahl der Geschäftsjahreschäden in einigen Sparten kann zu einer Verringerung der Bearbeitungsrückstände und auch zu einer intensivierten Schadenbearbeitung offener Schadenfälle führen, da die Schadenabteilungen weniger stark mit der Bearbeitung von Neuschäden ausgelastet sind.

Falls in einigen Sparten eine beschleunigte Schadenbearbeitung nach Austausch mit der Schadenabteilung sowie den in 2.4. genannten anzustellenden Untersuchungen festzustellen ist, stellt sich auch hier die Frage nach den Folgen für die Bewertung innerhalb des aktuariellen Modells.

Die intensivierte Schadeninventur kann einerseits aufgrund erhöhter Auszahlungen zu einem Diagonaleffekt im Zahlungsdreieck führen. Zudem können verstärkt Aufwandsänderungen die Folge sein.

Bei im Sinne des HGB Vorsichtsprinzip gestellten Einzelschadenreserven stellt sich zudem die Frage, inwiefern Abwicklungsgewinne im Rahmen der Schadeninventur realisiert wurden, die gemäß dem aktuariellen Modell i.d.R. zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden würden. Somit besteht die Gefahr der Doppelberücksichtigung (zum einen in der Schadeninventur realisiert, zum anderen über die Abwicklungsfaktoren zukünftig erwartet).

Eine weitere Folge der intensivierten Schadeninventur kann eine veränderte Zusammensetzung der verbleibenden Schadenbestandes sein, da die einfacheren Schäden tendenziell schneller geschlossen wurden, während die komplexeren noch offen verbleiben. Inwiefern eine solche Veränderung in der Zusammensetzung des Schadenbestands vorliegt, kann etwa anhand des durchschnittlichen Schadenaufwands der während des zweiten Quartals geschlossenen Schäden oder der durchschnittlichen Schadenrückstellung je offener Schaden zu Beginn und zu Ende des Lockdowns untersucht und mit Vorjahren / Vorquartalen verglichen werden.

Grundsätzlich wäre hierbei zu diskutieren, inwiefern die intensivierte Schadeninventur nur zu einer zeitlichen Verschiebung der Schadenabwicklung führt oder ob sich hieraus Veränderungen im ultimativen Schadenaufwand folgern lassen. Somit sollten die Veränderung im Ultimate im Vergleich zu den Voranalysen genau untersucht werden.

## 2.6. **Veränderungen in der Prämienstruktur**

Die Prämienstruktur hat sich 2020 in manchen Sparten aufgrund diverser Auswirkungen der Covid-19-Pandemie geändert. Diese Änderungen wirken sich in der Schadenreservierung auf die Methoden, welchen Prämien als Volumenmaß zugrunde liegen wie z.B. das additive Verfahren oder das Bornhuetter-Ferguson-Verfahren, aus. So sollten bei der Ermittlung des Prämiengerüsts Versicherungsverträge mit Beitragsrückerstattung (z.B. Kilometerleistung bei Kraftfahrhaftpflicht) berücksichtigt werden. Ebenso gibt es Sparten und Produkte, bei denen die Prämien vom Umsatz abhängen. Liegen die Daten und Informationen zum Jahresende 2020 noch nicht vor, können die Rückerstattungen aktuariell geschätzt werden. Dabei bietet es sich an, auf unterjährigen Daten Analysen durchzuführen und auf das Jahresende geeignet zu extrapolieren. Wenn diese Daten auch unterjährig nicht direkt zur Verfügung stehen, können auch indirekte Daten (z.B. Rückgang an gemeldeten Schäden) oder externe Daten (zu Covid-19-bedingten Änderungen im Fahrverhalten oder zu den Umsätzen) ein Indikator sein.

Die Auswirkung auf die oben genannten Reservierungsmethoden, welche das Volumenmaß Prämie verwenden, wird unternehmensindividuell und spartenbezogen zu beurteilen sein. Der Datenpunkt für das Anfalljahr 2020 sollte in von Covid-19-Effekten betroffenen Sparten jedoch gerade bei Verwendung dieser Methoden als von der Historie abweichende Realisation gewürdigt und plausibilisiert werden.

Die Prämienstruktur kann sich durch Covid-19-bedingte Effekte zudem auch langfristig verändern.

Sparten, deren Entwicklung direkt vom Lockdown abhängt, wie z.B. Versicherungen im Sportbereich, Veranstaltungsversicherungen oder Reiseversicherungen werden voraussichtlich nicht nur in der Schadenlast, sondern auch künftig im Prämienvolumen deutlich zurückgehen, solange die Situation aufgrund von Covid-19 unverändert bleibt.

In solchen Sparten verbleiben Risiken, die mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit eintreten, im Bestand, während die Kunden kündigen oder nicht verlängern, die keinen Schadenfall erwarten. Es kann in diesen Bereichen daher zu einer adversen Selektion kommen. Deswegen empfiehlt es sich auch bei Sparten, bei denen angenommen wird, dass die Schadenquote aufgrund von Covid-19 zurückgeht, zu prüfen, ob nicht grundsätzlich eine schadenlastigere Bestandsveränderung vorliegt; hierfür ist der Rückgang des Prämienvolumens ein erster Indikator. An dieser Stelle verweisen wir auf das

Kapitel 2.7, in dem weitere zu berücksichtigende Aspekte bezüglich der Änderung der Prämienstruktur erläutert werden.

Auf die Änderungen der Prämienstruktur reagieren prämiensbasierte Reservierungsverfahren entsprechend sensitiv. Sofern die Schadenquote als Kennzahl im Reservierungsprozess bspw. zur Validierung oder Plausibilisierung genutzt wird, ist dieser Effekt ebenfalls zu beachten. Daher bedarf es einer Analyse, ob die Prämie unter Berücksichtigung dieser Effekte in der Parametrisierung der Methoden sinnvoll verwendet werden kann oder ob die Prämien für die Verwendung dieser Methoden sogar adjustiert werden sollten. So kann z.B. die Beitragsrückerstattung bei gleichzeitigem Rückgang der Schäden zu einer Schadenquote, welche auf dem bisherigen Niveau bleibt, führen. Die um Beitragsrückerstattung reduzierte Prämie kann dann weiter als Volumenmaß verwendet werden. Hat die Analyse der Prämienstruktur zur Folge, dass die Prämie als Volumenmaß ungeeignet ist, so könnte der Einsatz anderer Volumenmaße (z.B. Schadendurchschnitt oder Schadenbedarf) zur Reserveschätzung in Erwägung gezogen werden.

### **2.7. *Auswirkungen auf die Prämienrückstellung***

Neben den prämiensbasierten Verfahren für die Schadenrückstellung ist das Beitragsgerüst vor allem relevant für die Ermittlung der Prämienrückstellung. Zeigt sich eine deutliche Änderung bei den ökonomischen Beitragsüberträgen (HGB-Beiträge vor Kostenabzug) und den zukünftig zu erwarteten Prämienzahlungen innerhalb der Solvency II Vertragsgrenzen, beeinflusst das insbesondere den Umgang mit den zukünftig geschätzten Fixkosten (Verwaltungs- und Kapitalanlageverwaltungskosten). Wenn für die Schätzung Vorjahreswerte herangezogen werden empfiehlt es sich, bei starken Änderungen des Prämienvolumens diese nicht relativ zur Prämie zu ermitteln (Kostenquote), sondern anhand der tatsächlichen absoluten Vorjahres-Kosten (Durchschnitts-Vorjahreswert der Fixkosten).

Zusätzlich sollten Einmaleffekte im Jahr 2020 und zukünftige Trends bei den Kosten identifiziert und aktuariell bewertet werden.

Sowohl Covid-19-bedingte Kostenersparnisse (z.B. ein Rückgang der Reise- und Ausbildungskosten) als auch Kostenerhöhungen (höherer Verwaltungsaufwand wegen Home Office, Schutzmaßnahmen) sollten individuell untersucht werden. Es wäre zu klären, ob man diese auch für zukünftige Kosten im Rahmen der Prämienrückstellung als Trend berücksichtigt oder sie als Einmaleffekt aus der Projektion eliminieren kann.

Die Trends im Neugeschäft der Versicherer variieren deutlich von Sparte zu Sparte und hängen stark von individuellem Bestand ab. Auch wenn gemäß Solvency II nur die zukünftigen Schäden und Kosten zu berücksichtigen sind, für die man gemäß der Solvency II Vertragsgrenzen im Risiko ist, sollte man die Trends im Neugeschäft pro Sparte untersuchen, um die Einflüsse auf die Combined Ratio für die Prämienrückstellung zu bestimmen.

Hohe Stornoraten und wenig Nachfrage werden außerdem in den Reiseversicherungssparten sowie in der Veranstaltungsausfallversicherung zu beobachten sein. Die aktuelle wirtschaftliche Situation wird zusätzlichen Einfluss auf das Stornoverhalten bzw. das Neugeschäft in Nicht-Pflichtversicherungen, vor allem im Privatbereich, haben.

In vielen Sparten führt die Covid-19-Pandemie zu einem veränderten Schadenbild für das Anfalljahr 2020. Da die Dauer der Pandemie jedoch noch nicht absehbar ist, könnte es zu einer nachhaltigen Änderung der Schadentrends kommen. So ist eine der Folgen der Pandemie die umfassende Einführung von Homeoffice. Eine anhaltende Pandemie kann einen gewissen Gewöhnungseffekt zur Folge haben, sodass sich der Anteil der Homeoffice-Beschäftigten nach der Covid-19-Pandemie dauerhaft erhöht, was nachhaltig zur Reduktion der Schäden in Sparten wie bspw. Hausrat sowie zum Anstieg der Cyberrisiken durch die Verwendung privater Infrastruktur führt. Darüber hinaus sind weitere Lockdowns im Jahr 2021 möglich, was z.B. in den Kraftfahrt-Sparten erneut zur Reduktion der Schadenquoten führen könnte und in der Rechtsschutz- sowie der D&O-Versicherung die Effekte aus der im Jahr 2021 ohnehin erwarteten Insolvenzwelle verstärkt.

Die Covid-19-Pandemie geht mit moderaten Zuwächsen der Löhne und Gehälter einher und führt daher in der Zeitreihe des Lohn- und Gehaltsindex im Jahr 2020 zu einer zumindest kurzzeitigen Stagnation. Das gleiche gilt auch für den Verbraucherpreisindex. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, die Annahmen zur Projektion der (Schaden-)Inflation im Hinblick auf die Dauer und das Ausmaß des wirtschaftlichen Abschwungs zu analysieren.

## **2.8. *Änderungen im rechtlichen Umfeld***

Aufgrund der Covid-19-Pandemie gibt es verschiedene Änderungen im rechtlichen Umfeld, die sich auf die aktuarielle Bewertung auswirken können. Diese Änderungen werden nachfolgend genauer untersucht.

Mit dem im März verkündeten Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht sind Vorschriften

zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in Kraft getreten. Dies gilt für Unternehmen, die infolge der Pandemie insolvenzreif geworden sind und dennoch Aussichten darauf haben, sich unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfsangebote oder auf andere Weise zu sanieren. Diese Regelung gilt für Unternehmen, die überschuldet, aber nicht zahlungsunfähig sind.

Durch die mittlerweile bis zum 31.1.2021 verlängerte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist im Jahr 2021 mit einem deutlichen Anstieg der Insolvenzen zu rechnen. Die Auswirkungen hieraus können sich vor allem in der Sparten Kredit, Rechtsschutz und Haftpflicht, bspw. D&O, zeigen.

Die Bundesregierung hat im April gemeinsam mit den Kreditversicherern einen Schutzschirm in Höhe von 30 Milliarden Euro aufgespannt, um Lieferantenkredite deutscher Unternehmen zu sichern und die Wirtschaft in schwierigen Zeiten zu stützen. Dabei übernimmt der Bund bis zum 30.6.2021 eine Garantie, die Verluste bis zu 30 Mrd. EUR zum Teil abdeckt.

Im März 2020 ist das Sozialschutz-Paket mit dem „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2“ (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) in Kraft getreten. Soziale Dienstleister erhalten mit dem SodEG finanzielle Zuschüsse, wenn sie ihre Arbeit aufgrund der aktuellen Situation vor Ort nicht erbringen können. Dafür unterstützen sie bei der Bewältigung der Pandemieauswirkungen vor Ort, wenn es nötig ist. Dieses Gesetz bezieht sich auf alle sozialen Einrichtungen, die ihre Leistungen auf Basis der Sozialgesetzbücher mit Ausnahme des SGB V und SGB XI erbringen. Dazu zählen z.B. Reha-Kliniken, Reha-Zentren sowie Angebote in der Arbeitsmarktpolitik oder der Behindertenhilfe.

In § 4 SodEG heißt es, dass die Leistungsträger (Ämter, die die Sozialleistungen bezahlen) einen nachträglichen Erstattungsanspruch gegenüber sozialen Dienstleistern haben, soweit den sozialen Dienstleistern im Zeitraum der Zuschussgewährung vorrangige Mittel tatsächlich zugeflossen sind, z.B. Zuschüsse von Bund und Länder oder das Kurzarbeitergeld. Die Aufzählung der vorrangigen Mitteln enthält seit der im Mai 2020 im Rahmen des Sozialschutz-Pakets II beschlossenen Änderungen des SodEG auch „Versicherungsleistungen, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes an soziale Dienstleister für den Zeitraum der Zuschussgewährung gezahlt werden (Betriebsschließungs- oder Allgefahrenversicherung).“ Das bedeutet, dass in den Fällen, in denen Versicherungsunternehmen ihre Leistungen mit Blick auf Erstattungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand gekürzt haben, Nachzahlungen erforderlich werden können.

Das SodEG ist mittlerweile bis zum 31. März 2021 verlängert worden.

Weitere zeitlich begrenzte Änderungen aufgrund der Covid-19-Pandemie betreffen den Kündigungsschutz von Mietern wegen Zahlungsverzug zwischen April und Juni 2020 sowie die zinsfreie Stundung von Verbraucherdarlehensverträgen um denselben Zeitraum. Außerdem wurde für bestimmte Branchen (v.a. im Freizeitbereich) eine gesetzliche Stundung für Rückerstattungsansprüche bis zum 31.12.2021 eingeführt.

Soweit die rechtlichen Änderungen Auswirkungen auf Versicherungsverhältnisse haben, wird dies in Kapitel 3 beschrieben.

## 2.9. **Datenqualität**

Grundsätzlich sollen Daten, die zur Reservekalkulation verwendet werden, sehr hohen Qualitätsansprüchen genügen. Im Anwendungsbereich von Solvency II sind die Kriterien in Artikel 19 der DVO niedergelegt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Anforderungen der Vollständigkeit, Exaktheit und Angemessenheit erfüllt sind.

Bei den bisher verwendeten Daten sollte auf sich durch Covid-19 ergebende Einschränkungen bezüglich der Datenqualität hingewiesen werden. Sind die Daten bspw. unzulänglich, sind die Daten, die bislang zur Reservebewertung verwendet wurden, angemessen – ggf. auch durch externe Daten - zu erweitern.

Diese zusätzlichen Datenquellen sind auf ihre Datenqualität hin zu bewerten und geeignet zu dokumentieren. Externe Daten haben grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu erfüllen wie interne Daten. Hinzu kommen Anforderungen, die sich eben aus dem Umstand ergeben, dass die Daten extern sind und ggf. dadurch besondere Anforderungen an den Prozess der Prüfung der Eignung entstehen.

Es sollten nach Möglichkeit keine Korrekturen am Buchungsstoff in der aktuariellen Datenbasis vorgenommen werden. Soweit ein Prognoseverfahren verwendet wird, das „as-if“ Daten (d.h. angepasste Daten) verwendet, sollten diese Anpassungen transparent und nachvollziehbar in einer separaten Rechnung erfolgen. Eine Überleitung zwischen angepassten Daten und vollständigem Buchungsstoff sollte stets möglich sein.

Für die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II verwendeten Daten gelten die Anforderungen des Artikels 19 der Delegierten Verordnung, was für das Bilanzjahr 2020 eine besondere



Herausforderung darstellt. In der Delegierten Verordnung werden auch die gesetzlichen Anforderungen an die Datenvalidierung formuliert. Die Daten müssen vollständig, exakt und angemessen sein.

- A.1.1 Vollständigkeit
  - (a) Die Vollständigkeit kann verletzt sein, wenn die historischen Daten keine vergleichbaren Ereignisse aufweisen, wie sie aktuell unter Covid-19 beobachtet werden. Es gilt sicherzustellen, dass durch die Berücksichtigung weiterer Daten, die zur Beurteilung der Effekte aus der Pandemie verwendet werden, eine Vollständigkeit erreicht wird, die den gesamten Verlauf, bzw. die Auswirkung der Pandemie berücksichtigt.
  - (b) Für alle relevanten, von der Pandemie betroffenen homogenen Risikogruppen stehen Informationen zur Einschätzung des Risikos zur Verfügung, und diese werden bei der Reservebewertung berücksichtigt.
  
- A.1.2 Exaktheit

Daten sind exakt, wenn sie frei sind von wesentlichen Fehlern, aus unterschiedlichen Zeiträumen kohärent zueinander sind und im Zeitverlauf einheitlich erfasst werden.  
Hierbei gilt es nun insbesondere folgendes zu prüfen.

  - (a) Unternehmenseigene Daten

Anhand geeigneter Qualitätssicherungsmaßnahmen gilt es festzustellen, dass die Daten, die die Auswirkung der Pandemie beschreiben, keine wesentlichen Fehler aufweisen, z.B. durch

    - Prüfung von Schadenlisten auf inhaltliche Richtigkeit
    - Prüfung der Annahmen bzgl. Covid-19-Betroffenheit und Entwicklung im Portefeuille
  
  - Externe Daten
    - Beurteilung der Verlässlichkeit der Datenquelle
    - Plausibilisierung der Werte dort mit anderen Quellen
  
- A.1.3 Validierung der Angemessenheit
  - (a) Die zusätzlich herangezogenen Daten müssen für ihre Verwendungszwecke geeignet sein und die Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, in angemessener Weise widerspiegeln. Die Daten müssen von der grundsätzlichen Idee her zu den bisher schon in der Reservebewertung etablierten Daten passen. Dies gilt es zu prüfen.
  - (b) Durch die Heranziehung weiterer (externer) Daten sollte sichergestellt sein, dass die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Grundlage der Daten

vorgenommenen Schätzungen keinen wesentlichen Schätzfehler aufweisen.

- (c) Es ist zu prüfen, ob sich das zugrundeliegende Geschäft über die Anfall-/Zeichnungsjahre grundsätzlich hinsichtlich seines Abwicklungsverhaltens geändert hat.  
Nach Möglichkeit sollte der Effekt der Pandemie auf die Daten (und Ergebnisse) separat dargestellt werden, um geeignete Validierungen und ggf. Anpassungen der Annahmen vornehmen zu können.
- (d) Eine Prozessbeschreibung ist nach wie vor zu erstellen und um die Besonderheiten der Covid-19-Daten zu erweitern.

### 2.10. **Selektionseffekte innerhalb des Portfolios**

Im Versicherungsbestand kann es zu Verschiebungen und adverser Selektion kommen. Die Ursachen für diesen Umstand können vielfältig sein.

Beispielweise können die getroffenen, gesetzlichen Regelungen zu Übergangsmaßnahmen (Kurzarbeitergeld, Änderung Insolvenzordnung, Kreditschutzschirm etc.) zu einer Verschlechterung der Risiken im Bestand eines Kreditversicherers führen, welche dem Versicherungsunternehmen erst unter Umständen verzögert bekannt werden.

Weiterhin ist es möglich, dass zum Beispiel in der Fahrradversicherung (Sparte Hausrat) ein starkes Wachstum zu verzeichnen ist und sich dadurch der Mix der Risiken in der betreffenden Sparte verändert.

Weiterführend können die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen (Rückgang der Wirtschaftsaktivität) dazu führen, dass bestimmte Versicherungsdeckungen vor allem von Versicherungsnehmern, welche eine höhere Schadenneigung aufweisen, gekauft werden.

Als Konsequenz für die Auswirkungen auf etwaige Reservierungsmethodiken empfiehlt es sich, die Bestandszusammensetzung noch einmal intensiver zu validieren und bei sich ändernden Portfolios tiefere Überlegungen für einen geeigneten Umgang anzustellen. Die oben beschriebenen Effekte werden sich erfahrungsgemäß aber eher erst in zukünftigen Jahren zeigen und nicht unmittelbar im Krisenjahr 2020.

### 2.11. **Analyse der Segmentierung**

Es empfiehlt sich, die bisher im Unternehmen getroffenen Überlegungen zur Segmentierung im Hinblick auf die Berechnung eines Besten Schätzwerts für den erwarteten Endschaden für das Anfalljahr 2020, welches von den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie betroffen ist, kritisch zu hinterfragen. Dies gilt insbesondere auch bei einer unveränderten Struktur des Portfolios

und für Segmente bzw. Untergruppen, deren Reserveschätzung bisher auf einem Gesamtschadendreieck, in dem mehrere Schadenarten / Leistungsarten zusammengefasst sind, durchgeführt wird.

Hierfür ist die Betroffenheit der einzelnen Schadenarten/ Leistungsarten innerhalb eines Segments/ einer Untergruppe durch Covid-19-Effekte zu analysieren. Aufgrund der unterschiedlichen Schadenaufkommen der einzelnen Schadenarten/ Leistungsarten innerhalb eines Segments/ einer Untergruppe kann es zu einer Verschiebung der Verhältnisse für das Anfalljahr 2020 kommen, welche atypisch im Vergleich zu den bestehenden Verhältnissen für die historischen Anfalljahre innerhalb des Gesamtdreieckes ist. Ein auf Basis der historischen Zusammensetzung geschätztes Abwicklungsmuster für das Gesamtdreieck ist somit ggfs. nicht angemessen, um einen Best Estimate für das veränderte Anfalljahr zu schätzen. Als Beispiel sei die Rechtsschutzversicherung genannt, bei der sich kurzabwickelnde Schäden aus dem Bereich Verkehrsordnungswidrigkeiten deutlich reduzieren und im länger abwickelnden Vertrags- und Arbeitsrechtsschutz höhere Schadenaufwendungen zu beobachten sind. Das Muster der Vorjahre könnte in diesem Fall nicht angemessen sein, um auf Gesamtebene einen zuverlässigen Besten Schätzwert zu ermitteln.

Werden solche Effekte erwartet oder beobachtet, ist zu untersuchen, ob es weitere Möglichkeiten gibt, um diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen und welche über die bisherige Ultimate-Schätzung hinausgehen, oder ob eine feinere Segmentierung auf Ebene der Schadenarten/ Leistungsarten besser geeignet wäre.

### **2.12. *Spezielle Aspekte der Rückversicherung***

Die Bewertung der Rückversicherung hängt stark von den individuellen Vertragsbedingungen ab, die oft nicht eindeutig bzgl. Covid-19 sind. Insbesondere für die direkt betroffenen Sparten wie Betriebsschließung und Veranstaltungsausfall, die durch eine Schadenexzedentenversicherung (XL per Event) rückversichert sind, stellt sich die Frage, inwiefern es sich bei den durch Covid-19 bedingten Betriebsschließungen und Veranstaltungsausfällen um ein Ereignis oder mehrere Ereignisse handelt.

Es ist zu klären, ob jeder neuer Beschluss von Bund und Ländern ein Einzelereignis ist oder man bestimmte Zeiträume als ein einziges Ereignis betrachtet. Beispiele hierfür sind die staatlichen Einschränkungen von März bis Mai 2020 (1. Welle), die oft nun als ein Ereignis betrachtet werden. Seit Oktober 2020 ist weltweit und auch in Deutschland ein neuer Rekordanstieg an Covid-19-Krankheitsfällen zu beobachten (2. Welle), die zu weiteren staatlichen Maßnahmen (und damit Veranstaltungsausfällen und

Betriebsschließungen) führen. Hier gibt es unterschiedliche Auslegungen, ob es sich um neue Events handelt oder wie die erste Welle auf ein Ereignis zurückzuführen ist.

Abhängig vom Verständnis, wie das rückversicherte Ereignis definiert ist, leitet sich die Entlastungssumme aus der Rückversicherung ab. Gelangt man zu dem Verständnis, dass es mehrere Ereignisse sind, muss jedes Ereignis für sich die Priorität überschreiten, damit die Rückversicherung in Anspruch genommen werden kann. Umgekehrt kann bei dem Verständnis, dass es sich um ein einziges Ereignis handelt, die Haftungstrecke schnell verbraucht sein.

Bei unklaren Bedingungen gibt es oft trotzdem eine Einigung zwischen Erst- und Rückversicherungsunternehmen, so dass die aktuarielle Bewertung der Rückversicherungsentlastung aus den Brutto-Schätzungen anhand der Einigungsbedingungen direkt abgeleitet werden kann. Gibt es noch keine Einigkeit, kann unter Einbeziehung der Experten und Berücksichtigung von Vorsichtsgeboten das wahrscheinlichste Szenario ermittelt werden.

Bei der Bestimmung der Entlastung stellt sich auch die Frage, inwieweit der Rückversicherer bei Kulanz, die das Erstversichererunternehmen seinen Kunden gewährt hat, zahlungspflichtig ist.

Bei Kulanzleistungen im Rahmen von Schadenzahlungen, die mit Covid-19 zusammenhängen, ist zwischen reinen Kulanzleistungen und ex-gratia Leistungen zu unterscheiden. Während bei reinen Kulanzleistungen im Sinne einer Entschädigungsleistungen, die im Gegenzug zu einem Verzicht auf weitere Anspruchstellung gewährt wird (unklare Höhe oder unklarem Rechtsanspruch) in der Regel eine Folgepflicht des Rückversicherers besteht, gilt diese für ex-gratia Zahlungen (kein Rechtsanspruch gegeben) nicht. Mittels Expertenschätzung und abhängig von der Art der offenen Schäden ist der Anteil der Rückversicherer an den Schadenreserven unter Berücksichtigung von Kulanz- und ohne Berücksichtigung von ex-gratia Zahlungen zu schätzen.

Zudem ist bei der Heranziehung der Datenquellen für die Schadenreservierung darauf zu achten, ob diese Leistungen unter HGB in der Versicherungstechnik verbucht werden oder gegebenenfalls Datenquellen aus der Nichtversicherungstechnik berücksichtigt werden können, um auf Basis von vollständigen Daten einen Besten Schätzwert für die Schadenreserve zu ermitteln. Der Beste Schätzwert sollte gemäß Artikel 56 (3) DVO alle mit dem Schaden verbundenen Leistungen umfassen und somit sowohl Kulanz wie auch ex-gratia Leistungen berücksichtigen.

### **3. Spartenspezifische Beobachtungen**

#### **3.1. Unfall**

In der Unfallversicherung wurde ein Rückgang von Schadenmeldungen aufgrund von Verkehrsunfällen sowie im Freizeitbereich (Mannschaftssport) in Zusammenhang mit den Beschränkungen des Lockdowns festgestellt. Zugleich dürften Schäden im häuslichen Umfeld zugenommen haben.

Soweit sich für ein Unternehmen aus der geänderten Zusammensetzung der Schäden auch andere Inanspruchnahmewahrscheinlichkeiten oder Schwere der Schäden ergeben, sollte deshalb sowohl bei prämiensbasierten Verfahren wie auch bei Chain-Ladder-Verfahren eine Anpassung geprüft werden .

#### **3.2. Haftpflicht**

Der Versicherungszweig Haftpflicht ist in seinen einzelnen Untersegmenten sehr unterschiedlich von der Covid-19-Pandemie betroffen.

##### *3.2.1. Privathaftpflicht*

In der privaten Haftpflicht zeigt sich in der Regel ein Rückgang der gemeldeten Schäden bei stabilen Prämienniveau. Es ist davon auszugehen, dass dies größtenteils auf die Ausgangsbeschränkungen sowie Distanzierungsregeln zurückzuführen ist und nicht durch Bearbeitungsrückstände verursacht wird.

Wahrscheinlich wird die Schadenabwicklung für das Anfalljahr 2020 auch zukünftig bei einem niedrigen Niveau bleiben.

Zahlungs- oder aufwandsbasierte Reservierungsverfahren wären daher prämiensbasierten Verfahren vorzuziehen. Aufgrund der stabilen Beiträge als Exposure überschätzen prämiensbasierte Verfahren die Schadenlast für 2020, wenn historische Schadenverläufe herangezogen werden.

##### *3.2.2. Gewerbehaftpflicht: Produkthaftpflicht*

Auch in der Produkthaftpflicht zeigt sich in der Regel ein Rückgang der gemeldeten Schäden bei stabilen Prämienniveau. Es ist davon auszugehen, dass dies größtenteils auf die Ausgangsbeschränkungen sowie Distanzierungsregeln zurückzuführen ist und nicht durch Bearbeitungsrückstände verursacht wird. Abhängig vom jeweiligen Versicherungsbestand können sich durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufene konjunkturelle Effekte gegebenenfalls auch bemerkbar machen.

Wahrscheinlich wird die Schadenabwicklung für das Anfalljahr 2020 auch zukünftig bei einem niedrigen Niveau bleiben. Für die Anwendung der aktuariellen Verfahren gilt das im Abschnitt Privathaftpflicht Gesagte.

### 3.2.3. *Gewerbehaftpflicht: Berufshaftpflicht*

In der Berufshaftpflicht sind verschiedene Auswirkungen der Pandemie denkbar. Als Stichworte seien hier Verschiebung der Auszahlungszeitpunkte, Meldeverzögerungen und deutliche Volumenänderungen in der Schadenlast genannt.

Bei gemeldeten Schäden ist oft auch nach der Meldung des Schadens offen, ob es zu Covid-19-verursachten Schadenzahlungen kommt, die durch Haftpflichtversicherungen gedeckt sind. Beispiele für solche Schadenmeldungen wären zum Beispiel Ausbrüche von Covid-19 aufgrund mangelnder Vorkehrungsmaßnahmen in Betriebsstätten, aber auch Klagen gegen Geschäftsleitung oder Wirtschaftsprüfer, die in Zusammenhang mit einer Unternehmensinsolvenz Sorgfaltspflichten vernachlässigt haben können.

Durch die Änderungen im Insolvenzrecht (Insolvenzaussetzung) ergeben sich insbesondere in der D&O-Versicherung andere Abwicklungsmuster und Schadenmeldungen, die erst im nächsten Bilanzjahr erfolgen werden.

Mit der grundsätzlichen Annahme einer Meldeverzögerung sollte ein solcher Sachverhalt geeignet in den Abwicklungsmustern der aufwands- und zahlungsbasierten Reservierungsverfahren berücksichtigt werden. Prämienbasierte Verfahren können helfen, eine geeignete Endschaadenquote zu bestimmen; hier ließe sich ebenso eine Expertenschätzung für die absolute Höhe des Schadenaufwandes mit der Ursache in der Covid-19-Pandemie berücksichtigen.

Voraussetzungen für die Anwendung der Verfahren der aktuariellen Reservekalkulation ist eine gewisse Bestandsgröße, in der sich die Covid-19-Effekte auch tatsächlich als Sondereffekte erkennen lassen. Sollte dies nicht gegeben sein, sind aktuarielle Verfahren möglicherweise nicht mehr anwendbar, wenn die grundlegende Annahme, dass die Abwicklungsmuster der Vergangenheit repräsentativ für die zukünftigen sind, nicht zu halten ist. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, mit Expertenschätzungen zu arbeiten.

Andererseits könnte es im Bereich der *Berufshaftpflicht in der Bauwirtschaft* tätigen Versicherungsnehmern zu einer erhöhten Anzahl an Schäden kommen, da diese Branche von der Covid-19-Situation profitiert hat. Es ist ein sehr hohes Auftragsvolumen zu erkennen.

Volumenänderungen, die sich nur auf das Anfalljahr 2020 beziehen, können über zahlungs- und aufwandsbasierte Reservierungsverfahren geeignet abgebildet werden.

#### 3.2.4. *Gewerbehaftpflicht: Berufshaftpflicht Heilwesen*

Die Auswirkungen im Bereich der Heilwesen-Haftpflicht hängen stark von der Bestandszusammensetzung jedes Unternehmens ab. Es zeichnen sich verschiedene Entwicklungen ab. Zum einen zeigen sich weniger Schadenmeldungen als üblich, da viele geplante Operationen verschoben worden sind oder aber die Patienten weniger häufig einen Arzt/Facharzt aufgesucht haben; keine Änderungen haben sich bei Geburten und schwereren Operationen ergeben. Dadurch könnte ein steigender Schadendurchschnitt resultieren. Darüber hinaus könnte ein erhöhtes Schadenexposure bestehen, da es möglicherweise durch die starke Belastung der im medizinischen Bereich Beschäftigten vermehrt zu Fehlern und daraus resultierenden Haftpflichtansprüchen kommen kann. Es gilt, eine erhöhtes Risiko von Spätschäden ebenfalls im Blick zu halten, denn möglicherweise werden die medizinischen Entwicklungen im Bereich der Covid-19-Forschung in der Zukunft Behandlungsfehler aufdecken, die im Jahr 2020 unterlaufen sind.

Bei der Reservierung sollte also der Heilwesen-Haftpflicht-Bestand genau auf seine Zusammensetzung einerseits und die Entwicklung der Schadenmeldungen in jedem Teilbereich andererseits analysiert werden. Gerade in den extrem langabwickelnden Segmenten sollte geprüft werden, ob bei weniger gemeldeten Schäden eine signifikante Veränderung hinsichtlich der Schwere der Abwicklung zu erwarten ist.

#### 3.2.5. *Gewerbehaftpflicht: Betriebshaftpflicht*

Die einzelnen Bestandsarten der *Betriebshaftpflicht* im Bereich Gewerbe/Handel sind unterschiedlich durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie betroffen. So reduziert sich z.B. aufgrund des Lockdowns das Schadenaufkommen in der Gastronomie und Veranstaltungsbranche deutlich, dagegen wird ein Anstieg der Schäden aus Handel (z.B. Online-Handel) oder aus den Handwerksbetrieben erwartet. Die Abwicklungsdreiecke sollten auf solche Effekte untersucht werden, mehr dazu im Abschnitt 2.11.

### 3.3. **Kraftfahrt**

Sowohl Kraftfahrt-Haftpflicht wie auch Vollkasko sind stark von dem geringeren Verkehrsaufkommen betroffen, wodurch sich in erster Linie ein

signifikanter Rückgang in der Schadenfrequenz im zweiten Quartal 2020 zeigt. In geringerem Maße wirken die Auswirkungen auch über den Sommer hinaus aufgrund von weiteren Reise- und Kontaktbeschränkungen sowie einer Änderung im Reiseverhalten (mehr Homeoffice, weniger Dienstreisen, weniger private Reisen, andererseits gestiegene Nutzung von Individualverkehr anstelle von ÖPNV). Zu beobachten sind zudem die aus dem zweiten Lockdown resultierenden Effekte auf die Schadenfrequenz.

Zum Umgang mit dieser saisonalen Verschiebung bzw. Reduzierung siehe Kapitel 2.3. Der Durchschnittschaden ist hier weniger betroffen. Mehr Stadtverkehr durch die Vermeidung von öffentlichen Verkehrsmitteln steht ggf. eine höhere durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit aufgrund verminderten Verkehrs generell im zweiten Quartal gegenüber. Eine Beobachtung hieraus könnte auch sein, dass es aufgrund reduzierten Verkehrsaufkommens zu weniger kleinen Blechschäden gekommen ist, während die schweren Personen- und Sachschäden in unveränderter Höhe eingetreten sind. Hier zeigen sich unter Umständen individuelle Unterschiede je nach Zusammensetzung des Portfolios.

Um den Effekt der stark verminderten Schadenanzahl zu quantifizieren, ist bei vorliegenden Daten eine getrennte Betrachtung nach Frequenz und dem daraus resultierenden Schadendurchschnitt zur Validierung der Schätzung zu empfehlen.

Bei einer Profitabilitätsbetrachtung und insbesondere bei Bewertungsmethoden, die die verdienten Beiträge als Volumenmaß verwenden, ist zu berücksichtigen, ob sich ggf. bereits gewährte oder zukünftig geplante/ vereinbarte Beitragsrückerstattungen (aufgrund von reduzierter Fahrleistung) auf die verdiente Prämie auswirken.

Zeitliche Verschiebungen in der Schadenabwicklung sind nicht über das sonstige Maß hinaus zu erwarten: Aufgrund von weniger neu gemeldeten Schäden ist ggf. eine Reduktion von Bearbeitungsrückständen und daraus resultierend eine Beschleunigung des Abwicklungsmusters zu beobachten und berücksichtigen. Andererseits könnten gerade Großschäden, die von einer externen Bewertung durch Sachverständige oder Behandlung durch Ärzte abhängen, noch stärker von einer Verzögerung betroffen sein als Masseschäden. Ergänzend sollte untersucht werden, inwiefern es aufgrund der reduzierten Geschäftsjahresschäden zu einer intensivierten Schadeninventur gekommen ist (vgl. Kap. 2.2).

Insgesamt stellt sich wie in den Kapiteln 2.1 und 2.2 die Frage, ob die zeitlichen Verschiebungen in der Schadenbearbeitung zu einer Veränderung des ultimativen Schadenaufwands im Vergleich zum Vorjahr führen sollten.



Für die Bewertung des Geschäftsjahres ist eine detaillierte Analyse erforderlich, da aufgrund der oben skizzierten Effekte auf die Schadenfrequenz und ggf. auch auf den Schadendurchschnitt eine Anwendung der historischen Schadenabwicklung voraussichtlich nicht sachgerecht ist. Zur Reduktion der Unsicherheit kann eine quartalsbasierte Analyse an Stelle einer Analyse auf Jahresbasis angebracht sein (vgl. Kapitel 2.3).

In der Sparte Teilkasko werden derzeit wenig entsprechenden Effekte beobachtet.

### 3.4. **Sach**

In der privaten Sachversicherung wurden deutlich weniger Schäden durch Einbruchdiebstahl und Leitungswasser beobachtet, da diese aufgrund vermehrter Zeit zuhause ausbleiben bzw. früher erkannt werden. Damit sollten insbesondere volumenmaßbasierte Schätzungen angepasst werden.

Zu Auswirkungen in der Betriebsschließungsversicherung vgl. Kapitel 3.10.

### 3.5. **Transport**

In Transport ergeben sich aufgrund umsatzabhängiger Policen erhebliche Auswirkungen auf Schaden- und Beitragsvolumen. Aufgrund der regelmäßig nach Zeichnungsjahren verfügbaren Datenbasis ist auch auf die Projektion der Beiträge besonders zu achten. Durch die verstärkten Grenzkontrollen während des Lockdowns können sich bestimmte Schadenbilder intensiviert haben (zB Warenverderb). Die Eignung prämienbasierter Verfahren ist daher besonders zu überprüfen.

Zu Auswirkungen in der Veranstaltungsausfallversicherung vgl. Kapitel 3.13.

### 3.6. **Luftfahrt**

Das Segment der Luftfahrtversicherung ist durch die Covid-19-Pandemie indirekt betroffen. Durch die durch den Lockdown bedingten Flugausfälle kam es teilweise zum kompletten Stillstand des Flugverkehrs auf der ganzen Welt. Der Zustand der deutschen Luftfahrtbranche hat sich auch gegen Ende des Jahres aufgrund weiterer Beschränkungen nur unwesentlich erholt.

So ist zum Beispiel aufgrund umsatzabhängiger Policen ein Rückgang im Schaden- und Beitragsvolumen, die mit dem „klassischen“ Flugbetrieb zusammenhängen, zu verzeichnen.

Eine direkte Auswirkung auf aktuarielle Reservierungsmethodiken ergibt sich in dieser Sparte allerdings nicht. Lediglich die Eignung prämiensbasierter Verfahren sollte aufgrund der oben erläuterten Veränderungen besonders überprüft werden. Weiterhin sollte, wie auch bereits in anderen Sparten und übergreifend erläutert, eine genauere Untersuchung des Portfolios und der Folgen von Covid-19 auf das Exposure und den Schadenanfall vorgenommen werden.

### **3.7. Kredit/Kautio**

Wie bereits in Kapitel 2.8. erläutert, hat besonders die Insolvenzaussetzung, welche bis zum 31.1.2021 verlängert wurde, Auswirkungen auf die Bedingungen der Kredit- und Kautionsversicherung. Darüber hinaus spielt auch die angepasste Regelung zum Kurzarbeitergeld eine Rolle.

Neben diesen beiden gesetzgeberischen Maßnahmen spannte die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit Kreditversicherern des deutschen Versicherungsmarktes einen Rettungsschirm auf, durch welchen Limite bestehen bleiben können, die bei regulärer Risikoanalyse nicht zu halten gewesen wären. Die Dauer des Schutzes wurde nach einer weiteren Verlängerung im November 2020 bis Juni 2021 ausgedehnt. Die Bilanzierung des Rettungsschirms ist unternehmensindividuell zu betrachten.

Aus diesen Maßnahmen heraus resultiert zunächst für die Kautionsversicherung die Beobachtung, dass die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen in allen Anfalljahren Auswirkungen auf die Abwicklung des Exposure haben könnten. Eine tiefere Analyse der Daten ist unabdingbar.

Weiterhin verschlechterte sich der Schadenverlauf im Kreditgeschäft im Jahr 2020 aufgrund der oben beschriebenen Vorkehrungen aller Voraussicht nach nicht so stark wie noch zu Beginn der Pandemie Anfang März vermutet.

Die getroffenen Maßnahmen werden aber zur Folge haben, dass Insolvenzen, sowohl auf privater als auch auf geschäftlicher Ebene, möglicherweise verzögert und damit in das nächste Geschäftsjahr hineinverlagert werden. Damit könnte eine stärkere Belastung der Kreditversicherer im nächsten Jahr einhergehen.

Hier stellt sich dann schnell die Frage, ob diese Schäden als Spätschäden aus dem Geschäftsjahr 2020 oder als Geschäftsjahresschäden 2021 betrachtet werden müssen. Eine korrekte Zuordnung ergibt sich aus den unternehmensinternen Policenbedingungen. Dadurch resultieren auch verschiedene Auswirkungen auf die Reservierungsmethodiken.

Grundsätzlich ist es nicht möglich, mittels aktuarieller Verfahren eine Reserve zu schätzen, welche auf noch nicht eingetretenen Schäden basieren soll und für die keinerlei historische Informationen vorhanden sind.

Bei Eingruppierung der im nächsten Jahr entstehenden Schäden als Geschäftsjahresschäden 2021 ergäbe sich für den Jahresabschluss per 31.12.2020 zunächst kein Handlungsbedarf bei den Kreditversicherern. Im nächsten Geschäftsjahr sollte dann aber, bei erhöhtem Schadenbedarf, auf die Auswirkungen in der Kalenderjahresdiagonalen mittels angepasster zahlungs- und aufwandsbasierter Reservierungsverfahren reagiert werden.

Werden die Schäden dagegen als bereits eingetreten, aber noch nicht gemeldet betrachtet, wäre auch schon für den Jahresabschluss 2020 eine Spätschadenreserve erforderlich.

Da keinerlei vergleichbare Daten- bzw. Schadenhistorie vorliegt, ist auch hier eine aktuarielle Analyse kaum möglich. Es könnte bspw. überlegt werden, ob man anhand eines bestimmten Kriteriums (bspw. Rating des Versicherungsnehmers, eingehende Analyse des Versicherungsnehmers o.ä.) und dem daraus resultierenden Ausfallrisiko eine einzelfallbezogene Spätschadenrückstellung anhand gewährter Versicherungssummen bilden könnte.

### **3.8. Rechtsschutz**

#### *3.8.1. Gesetzliche Entwicklungen und Rahmenbedingungen*

Die Rahmenbedingungen bei Rechtsschutz sind stark abhängig davon, um welche Form der Rechtsschutzversicherung es sich handelt.

In Sparten, die direkt Risiken im Zusammenhang mit Covid-19 abdecken, gibt es eine hohe Unsicherheit bzgl. der weiteren Abwicklung und Meldung von Spätschäden. Dies liegt zum einen an der uneinheitlichen Rechtsprechung, vor allem aber an den unsicheren zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklungen. Wie in Kapitel 2.10. dargestellt, hat besonders die Insolvenzaussetzung, welche bis zum 31. Dezember 2020 verlängert wurde, Auswirkungen auf den Arbeitsrechtsschutz. Außerdem drohen bei Insolvenzen größerer Unternehmen Kumulrisiken, wie man sie auch für das Anfalljahr 2008 wegen der Finanzkrise beobachten konnte.

Aufgrund des Lockdowns zeigen sich aber auch in Untersparten der Rechtsschutzversicherung, die zum Beispiel im Zusammenhang mit Verkehrsmitteln und Automobilen stehen, besonders gute Entwicklungen, weil insgesamt das Verkehrsvolumen und damit verbundene Rechtsstreitigkeiten deutlich zurückgegangen sind. Andererseits gibt es neue Covid-19-spezifische

Streitgegenstände wie ausbleibende Rückzahlung bei massenhaft stornierten Pauschalreisen/ Flügen, Klagen gegen behördliche/ gesetzliche Auflagen aufgrund der Pandemie sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren.

### *3.8.2. Besonderheiten im Geschäftsverlauf (Geschäftsvolumen, Schadenerfahrung)*

In den meisten Leistungsarten der Rechtsschutzversicherung sind die Zahlungsstände Ende 2020 nicht signifikant höher als in den Vorjahren. Allerdings ist in vielen Fällen ein erheblicher Anstieg der telefonischen Rechtsberatung zu verzeichnen. Dies kann verschiedene Ursachen haben.

In Leistungsarten, bei denen es Lockdown-bedingt zu einer Reduktion an Schäden kam, weil das Risiko reduziert wurde (z.B. Verkehrsrechtsschutz) ist davon auszugehen, dass auch die Reserve für das Anfalljahr 2020 verhältnismäßig geringer ist.

Bei Arbeitsrechtsschutz sind aufgrund der staatlichen Maßnahmen (Insolvenzaussetzung) zwar unter Umständen noch keine Effekte erkennbar, aufgrund der unsicheren wirtschaftlichen Situation ist aber davon auszugehen, dass es nach dem Auslaufen der Sicherungsmaßnahmen zu vielen Schäden kommen wird. Dann ist mit einer erhöhten Insolvenz- und Kündigungswelle und damit verbundenen Rechtsstreitigkeiten zu rechnen. Arbeitsrechtsschäden wickeln in der Regel kurz ab.

Auch Covid-19-bedingte Schadenfälle aus Vertragsrechtsschutz (Reisen, Veranstaltungsausfall, Versäumnisse gegen Schutzmaßnahmen) wickeln eher schnell ab. Es ist davon auszugehen, dass es in diesem Bereich vermehrte Schadenmeldungen direkt wegen Covid-19 gibt.

Auch indirekt kann es in Rechtsschutz zu vermehrten Schadenmeldungen kommen. Die unsichere wirtschaftliche Situation kann zu einem Anstieg an Betrugsfällen und Klagen führen. Auch im Privat-Rechtsschutz ist aufgrund von Heimarbeit und Beschränkungen des öffentlichen Lebens mit höherem Konfliktpotential und daraus resultierenden Rechtsstreitigkeiten (z.B. Nachbarschaftsklagen, Mietrechtsfällen) zu rechnen.

Die größte Unsicherheit besteht bzgl. Finanzrechtsrisiken. Hier kann es zu vielen Spätschäden kommen, und es liegt ein hohes Kumulrisiko vor. Rechtsschutzschäden aus dem Finanzbereich wickeln oft sehr langsam ab.

### 3.8.3. *Auswirkungen auf die aktuariellen Verfahren*

Wichtig ist für die Rechtsschutzrisiken, die Ursachen zu analysieren und bei größeren Portfolien entsprechend geeignete Untergruppen (homogene Risikogruppen) zu bilden.

Da im Finanz- und Wirtschaftsbereich mit überdurchschnittlich vielen Spätschäden zu rechnen ist und hier eine große Unsicherheit besteht, bieten sich für das aktuelle Anfalljahr Methoden an, die Expertenerkenntnisse berücksichtigen, wie das zahlungsbasierte ELR-Verfahren oder die Bornhuetter-Ferguson-Methode. Wenn Kumulschäden erwartet werden, sollten auch historisch schlechte Abwicklungsjahre wie 2008 (Finanzkrise) in die aktuarielle Bewertung mit einfließen. Allerdings ist davor zu überprüfen, ob und in welchem Umfang nach der Finanzkrise Schäden aus der Anlageberatung ausgeschlossen wurden.

Bei Rechtsrisiken, die nur indirekt von der Covid-19-Pandemie beeinflusst werden (Verkehr, Mietschutz) kann davon ausgegangen werden, dass die Durchschnittsschadenhöhe im Vergleich zu den Vorjahren stabil bleibt. Damit bietet sich hier als aktuarielles Bewertungsverfahren ein Frequency-Severity-Ansatz an, der das geänderte Schadenmeldeverhalten im privaten Bereich abbildet. Gegebenenfalls sind dann bei den Schadenstückzahlen Sondereffekte aus der telefonischen Rechtsberatung zu berücksichtigen und zu bereinigen.

### 3.9. **Sonstige: Auslandskrankenversicherung**

Ähnlich der Reiseversicherung ist hier ein deutlicher Rückgang der Schäden zu verzeichnen, daneben ein erhöhtes Storno bei Jahresversicherungen. Wie in der Reiseversicherung sollte eine Reserveprojektion auf Quartals- oder Monatsbasis untersucht werden.

### 3.10. **Sonstige: Betriebsschließungsversicherung**

Die größte Schwierigkeit bei der Bewertung der Risiken der Betriebsschließungsversicherung ist die bestehende Rechtsunsicherheit. Fragen, wie sich die offenen gerichtlichen Prozesse entwickeln werden, ob Kulanzregelungen (Stichwort: bayrische Lösung) dauerhaft Bestand haben, ob eine Entschädigung wegen Covid-19 nur einmal abgesichert ist (insbesondere auch bei unterjähriger Hauptfälligkeit) (Definition Schadenauslöser: Pandemie oder Lockdown?) etc. werden bis zur finalen Bilanzerstellung 2020 nicht abschließend geklärt sein. Zudem sind die Auswirkungen der in 2.10 aufgeführten Änderungen des SodEG zu beobachten.

Aufgrund von Covid-19 sind in der Betriebsschließungsversicherung in diesem Jahr Schadenanzahlen und Schadenaufwände in bisher noch nie dagewesener Höhe zu verzeichnen. Diese Schäden betreffen die Hotellerie und Gastronomie, Krankenhäuser und Reha-Kliniken, Schlachthöfe sowie verschiedene Freizeiteinrichtungen (Schwimmbäder, Fitnessstudios, ...). Hierbei stellt sich zunächst die Frage, ob in den AVB der abgeschlossenen Policen eine Deckung für die pandemiebedingte Schließung enthalten ist. Diese Frage ist nicht pauschal zu beantworten und wurde bereits und wird zukünftig für den Einzelfall gerichtlich beantwortet (werden). Zudem ist für die etwaige Entschädigungsleistung zu klären, ob eine Voll- oder Teilschließung vorliegt und ob bspw. staatlich Zuschüsse (z.B. Kurzarbeitergeld) schadenmindernd anzurechnen sind. Hierbei könnte bspw. eine Rolle spielen, ob die Betriebsschließungsversicherung eine Schaden- oder Summenversicherung ist. Zu solch einem Kumulereignis fehlen bei vielen Unternehmen die Schadenerfahrungen.

Zur Bestimmung einer Reserve, die die genannten Rechtsrisiken berücksichtigt, erscheint es unumgänglich, Bestandsinformationen (Anzahl Verträge, Versicherungssummen, maximale Entschädigungen) und bereits vorliegende Schadeninformationen (Anzahl Schäden offen/ geschlossen, bisherige Zahlungen, offene Einzelschadenreserven, Anzahl vorliegender Deckungsklagen) auszuwerten. Annahmen zur Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. zur Schadendurchdringung des Portfolios werden benötigt, um eine Abschätzung für das Gesamtrisiko treffen zu können. Letztlich stellt sich auch die Frage, inwieweit alle vorliegenden Informationen in den Einzelschadenreserven abgebildet werden (können) oder ob ggf. pauschale Bewertungsmethoden anzuwenden sind.

Die Festsetzung einer angemessenen Reserve kann nur anhand entsprechender Reservierungsrichtlinien, die in enger Abstimmung mit der Rechtsabteilung der Unternehmen erstellt werden, getroffen werden.

Wird eine zusätzliche Reserve gesetzt für die Risiken, die sich aus der Rechtsunsicherheit ergeben, ist eine transparente Darstellung wichtig. Möglicherweise ist für diese Zwecke der Ansatz einer Pauschalreserve geeignet.

### 3.11. **Sonstige: Reiserücktritt**

In der Reiserücktrittversicherung zeigen sich mehrere gegenläufige Effekte:

Schadenmindernd wirken sich folgende Punkte aus:

- Absage von Reisen durch den Veranstalter, aufgrund von Reisehindernissen und Beschränkungen, durch das Transportunternehmen (z.B. Flugverkehr)

sowie den Beherbergungsbetrieb. Sie reduzieren das Exposure für Schäden insbesondere bei Jahrespolicen; zudem sind durch Quarantäne-Regeln, Lockdown und Einreisebeschränkungen Reisen weniger attraktiv bis nicht möglich.

- Bei Deckungen von Einzelreisen führt eine Absage durch den Veranstalter ab diesem Zeitpunkt zu einem (ggf. partiellen) Wegfall des Risikos und entsprechender Beitragsrückforderung des VN.

Schadenerhöhend wirken sich die folgenden Punkte aus:

- Bei privat gebuchten Reisen ohne Möglichkeit der kostenfreien Stornierung ergeben sich aufgrund der Reisebeschränkungen zusätzliche Schäden, soweit kein Pandemieausschluss besteht.
- Für VN ergeben sich zusätzliche Möglichkeiten, einen Versicherungsfall herbeizuführen (Krankschreibung per Telefonat), sodass aus diesen Gründen größere Anreize bestehen, einen Schaden zu melden. Daher ist ein Anstieg der Schadenmeldungen zu beobachten. An dieser Stelle besteht zudem ein erhöhtes Risiko für Leistungserschleichung/Versicherungsbetrug.

Zudem ist davon auszugehen, dass mit dem drastischen Rückgang des privaten Reiseverkehrs in Europa der Bedarf an Versicherungsschutz deutlich sinkt. Die Auswirkungen einer gesunkenen Exponierung werden vor allem ab 2021 zu sehen sein.

Ein erhebliches Problem stellt der Umgang mit Beitragsrückforderungen wegen Wegfall des Risikos dar:

- Ein Teil der Risikoperiode ist auch vor Reiseantritt regelmäßig bereits vergangen, sodass nur der Teil des Beitrags, der auf künftigen Reiserücktritt entfällt, erstattet wird;
- Teilweise werden den VN daher Gutscheine angeboten, die in Zusammenhang mit einer neuen Reise genutzt werden können.

Insbesondere bei Letzteren stellt die Bestimmung der zutreffenden Risikoperiode und die damit zu verdienende Prämie bzw. Abgrenzung der Beiträge am Stichtag eine erhebliche Herausforderung dar. Dies sollte auch bei der Verwendung prämiensbasierter Schätzverfahren berücksichtigt werden.

Sowohl die große Zahl der Schadenfälle wie auch der Beitragsrückforderungen führt zu einer erheblichen Zusatzbelastung in der Administration der Schäden und Verträge und damit zu einer entsprechenden Kostenbelastung.

Da die Sparte sehr kurz abwickelt und sich saisonale Effekte hier erheblich niederschlagen, ist mit deutlichen Auswirkungen auf aktuarielle Verfahren auf

Jahresbasis und entsprechenden Bewertungsunsicherheiten zu rechnen. Daher sollte überprüft werden, ob die Schadenreservierung auf Quartals- oder Monatsbasis erfolgen kann (Anfall- und Abwicklungsquartale oder -monate).

### 3.12. **Sonstige: Schutzbrief**

Die Schutzbriefversicherung kann im Zusammenhang mit Covid-19 als eng mit der Kraftfahrtversicherung (Kapitel 3.3) verknüpfte Sparte betrachtet werden.

Dabei war in dieser Sparte zu beobachten, dass aufgrund des Lockdowns Anfang März und auch über den Sommer hinweg weniger Schadenfälle insgesamt auftraten.

Durch diese indirekte Betroffenheit der Schutzbriefversicherung sollte hier keine grundlegende Anpassung in der Reservierungsmethodik oder der Datenbasis vorgenommen werden. Lediglich eine dedizierte Untersuchung der Kalenderjahresdiagonalen sollte vorgenommen werden, um diese im Einklang mit den Vorjahren einer Würdigung zu unterziehen.

### 3.13. **Sonstige: Cyber-Versicherungen**

Durch die verstärkte Nutzung des Homeoffices könnte es zu vermehrten *Cyber-Haftpflicht-Schadenmeldungen* kommen, da die privaten Netzverbindungen der Mitarbeitenden in einem Unternehmen nicht so abgesichert sind wie die firmeninternen. Darüber hinaus können die unter Zeitdruck eingerichteten Zugänge auf Firmennetzwerke der Grund dafür sein, dass Sicherheitslücken nicht zeitnah erkannt werden und so zu mehr Hackerangriffen führen. Entsprechende Daten liegen bis dato noch nicht vor.

### 3.14. **Sonstige: Veranstaltungen**

Die Veranstaltungsversicherung zählte im abgelaufenen Geschäftsjahr zu einer der Sparten mit direkter Betroffenheit durch Covid-19. Durch Absagen von Groß- und Kleinveranstaltungen seit März 2020 gab es hier eine deutlich erhöhte Schadenbelastung.

Allerdings sollte nicht pauschalisiert werden, dass die gesamte Branche hierdurch betroffen ist, da die unternehmensindividuellen Versicherungsbedingungen zu berücksichtigen sind.

So kann es bspw. sein, dass Versicherer mit Veranstaltungsexposure das Geschäftsjahr mit einem geringeren Schadenaufkommen und -bestand abschließen werden, da die Veranstaltungsdeckung aufgrund nicht stattfindender Events im Moment nicht benötigt wurde.



Im weiteren Verlauf der Pandemie bzw. auch in den folgenden Jahren dürfte hier allerdings mit keiner erhöhten Schadenbelastung mehr zu rechnen sein. Zum einen werden kaum noch Pandemierisiken in Veranstaltungsversicherungen mitversichert, und zum anderen sind eigentlich alle aus älteren Deckungen versicherte Veranstaltungen bereits abgesagt bzw. dem Versicherer bekannt.

Aus diesem Grund hat die Covid-19-Pandemie hier auch keine pauschalen Auswirkungen auf Reservierungsmethodiken, da hier das Augenmerk vielmehr auf den Einzelschadenreserven liegt.

#### **4. Schlussbemerkungen**

Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf das Schadensgeschehen, die Abwicklung von Schäden der Vorjahre und des Anfalljahres 2020 werden noch lange Zeit in aktuariellen Reservierungsdaten sichtbar sein und eine entsprechende Behandlung erfordern. Die Effekte können sich in ihrer Intensität verändern und es können ebenfalls neue Effekte hinzutreten. In der Schadenreservierung ist daher eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem betrachteten Bestand und den zugehörigen Daten erforderlich, solange diese Trends andauern. Die Auseinandersetzung mit den eigenen Daten, den dahinterliegenden Veränderungen und die sachgerechte Interpretation sind in dieser Situation noch bedeutender als üblicherweise.

Mit dazu gehört auch eine intensive Kommunikation mit Schadenabteilungen, Sachverständigen in den jeweiligen Sparten und dem Vertrieb, sowie mit Rechtsabteilung und Rückversicherungsabteilung. Für die Reservierung zum 31.12.2020 sind neben den aufgeführten Überlegungen auch die unternehmensindividuellen Zeitpläne und Terminvorgaben relevant. Die Berücksichtigung der dargelegten Informationen, die Abwägung zwischen Durchführung von zusätzlichen, vertiefenden Analysen und ergänzenden Berechnungen, Anwendung einer vereinfachenden Methodik oder einer andersartigen Berücksichtigung wird im Einzelfall wohl vor dem Hintergrund der Relevanz für den jeweiligen Versicherungsbestand, der verfügbaren Informationen, Daten, zeitlichen und übrigen Restriktionen getroffen werden. Die Situation erzeugt eine besondere Unsicherheit, sodass die Kommunikation über Unsicherheitsfaktoren, dazu getroffene Annahmen und deren Auswirkungen eine besondere Bedeutung erhalten. Dies stellt dann auch eine besondere Herausforderung für die versicherungsmathematische Funktion dar.